



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV)

Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenz- wertes von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen; Wegfall der Ausgangssperre sowie Eintreten von Lockerungen; Präsenzunterricht Schulen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine **7-Tages-Inzidenz von unter 100** aus: 10. Mai 2021: 92,4 / 11. Mai 2021: 95,3 / 12. Mai 2021: 90,3 / 13. Mai 2021: 92,4 / 14. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Es gelten die daran anknüpfenden Regelungen der 12. BayIfSMV.

Regelungen und Lockerungen entsprechend der 12. BayIfSMV

Somit gelten ab **16. Mai 2021, 00.00 Uhr** die an diese Inzidenzen anknüpfenden Regelungen und Lockerungen der 12. BayIfSMV. Dies umfasst insbesondere den **Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre sowie die Lockerungen die in den Hinweisen näher erläutert werden.**

Hinweise

Damit gelten folgende geänderte Regelungen. Im Übrigen verbleibt es bei den bestehenden Beschränkungen:

Kontaktbeschränkung: 2 Haushalte, aber insgesamt nicht mehr als 5 Personen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

„Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet (...) mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, (...)“

Sport: Kontaktfreier Sport im Freien unter Beachtung der Kontaktbeschränkung sowie für Kinder unter 14 in Gruppen von bis zu 20 Kindern

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

„(...) nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren (...)“

Handels- und Dienstleistungsbetriebe: Click & Meet ohne Test mit FFP2-Maskenpflicht

§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Zusätzlich zu den nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zulässigerweise unter Einhaltung der Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 geöffneten Betrieben ist zusätzlich zu Click&Collect *„die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen*

festbegrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1,3 und 4 [Mindestabstand, Maskenpflicht für Personal, FFP-Maskenpflicht für Kunden, Hygienekonzept] entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, (...)“

Schulen: Präsenzunterricht bei Einhaltung Mindestabstands oder Wechselunterricht

§ 18 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

„(...) Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht (...)“

Achtung: Ausnahmen aufgrund Abiturprüfungen möglich

Aufgrund der Abiturprüfungen kann es infolge der für die Schulen zwingend vorgegebenen Hygienekonzepte des Kultusministeriums in den Schulen zu abweichenden Regelungen kommen – Die jeweilige Schule wird gesondert darüber informieren.

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler bei Teilnahme in Präsenz: § 18 Abs. 4 Satz 1

„Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich (...), nach Maßgabe der Sätze bis 5 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.“

Tagesbetreuungsangebote: Eingeschränkter Regelbetrieb (nur in festen Gruppen)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

„Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist (...) zulässig, (...) sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb); (...)“

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler auch in Tagesbetreuungsangeboten:

§ 19 Abs. 3 Satz 1

„Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten (...) nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.“

Außerschulische Bildung: Teilweise zulässig

§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 12. BayIfSMV

„Angebote der berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. (...)“

Angebote der Erwachsenenbildung: § 20 Abs. 2

„Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gilt Abs. 1 Satz bis 5 entsprechend. (...)“

Musikschulen: Einzelunterricht in Präsenzform unter Einhaltung von § 20 Abs. 4

„Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform (...) erteilt werden [unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4] erteilt werden. (...)“. Zulässigkeit nur bei Einhaltung eines durchgehenden und zuverlässigen Mindestabstandes von 2 Metern sowie Maskenpflicht für das Lehrpersonal und FFP2-Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, soweit und solange das aktive Musizieren nicht entgegensteht.

Kulturstätten

§ 23 Abs. 2 Satz 2

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geöffnet nach vorheriger Terminbuchung und bei Einhaltung des Mindestabstands, FFP2-Maskenpflicht, Hygienekonzept sowie Kontaktdatenerhebung

Weitere Öffnungsschritte bei Genehmigung der Regierung § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Weitere Öffnungsschritte sind frühestens ab Montag, 17.05.2021 bei Genehmigung des Antrags der Stadt Ingolstadt denkbar.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 14.05.2021

gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), §§ 27, 28 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen wird mit Wirkung zum 16.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben.

Gründe:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 aus: 10. Mai 2021: 92,4 / 11. Mai 2021: 95,3 / 12. Mai 2021: 90,3 / 13. Mai 2021: 92,4 / 14. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Es gelten die daran anknüpfenden Regelungen der 12. BayIfSMV.

Aufgrund der fünfmaligen Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 treten umfassende Lockerungen in Kraft. Im Bereich der vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen, Altenheime betrifft dies die Testpflicht für Beschäftigte.

Die aufgrund der dreimaligen Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 in der Stadt Ingolstadt bestehende Testpflicht in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen für Beschäftigte der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheime in der Stadt Ingolstadt an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungs-

Nr. 20	Mittwoch, 19.05.2021
INHALT	
Rechtsreferat	
– Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Feststellung Unterschreitung 7-Tages Inzidenzwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen; Wegfall Ausgangssperre sowie Eintreten von Lockerungen; Präsenzunterricht Schulen vom 14.04.2021	
– Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie Altenheimen	
– Vollzug des IfSG) u. der 12. BayIfSMV – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1	
Rechtsamt	
– Satzung für das Jugendparlaments mit Wahlordnung	
– Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der Elisabeth-Hensel-Stiftung	
Ing. Kommunalbetriebe AÖR	
– Entleerungstermine Abfallbehältnisse u. Feiertagsverschiebungen	
– Jahresabschluss u. Lagebericht Wirtschaftsjahr vom 01.10.2019 bis 30.09.2020	
– Öffentliche Ausschreibung	
Hochbauamt	
Ausschreibung im Offenen Verfahren	
Amt für Gebäudemanagement	
Öffentliche Ausschreibung	
Referat IV	
Ausschreibung im Offenen Verfahren	

gerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 14.05.2021

gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV) – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Schließung spätestens um 22.00 Uhr
- Einhaltung der im „Rahmenkonzept Gastronomie“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen ([Anlage 1](#))
- Vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und
- Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder Selbsttestes oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCRTestes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste, sofern Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen. § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - „Rahmenkonzept für Kinos“ ([Anlage 2](#)) in der jeweils gültigen Fassung
 - „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ ([Anlage 3](#)) in der jeweils gültigen Fassung und
- Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis). § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

3. Abweichend von § 10 der 12. BayIfSMV wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich sowie der Kontaktsport unter freiem Himmel unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Einhaltung der im „Rahmenkonzept Sport“ ([Anlage 4](#)) festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung
- Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

4. Diese Allgemeinverfügung ist wirksam ab dem 17.05.2021, 00:00 Uhr.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, sodass die Allgemeinverfügung am übernächsten folgenden Tag auf die amtliche Bekanntmachung außer Kraft tritt.

Gründe

A. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie setzt die Stadt Ingolstadt die gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unmittelbar um. Trotz der nach Beurteilung durch das RKI weiterhin bestehenden Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung konnte hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Bayern über eine vielschichtige Teststrategie sowie eine Beschleunigung der Impfkampagne ein Rückgang forciert werden. Die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern ist rückläufig, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt. In Ingolstadt im Besonderen konnte über vier städtische Testzentren und eine Vielzahl an privaten Testangeboten (Testmöglichkeiten in Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen: www.ingolstadt.de/corona - Unterpunkt: Corona Testzentren) sowie einer innerhalb des letzten Monats beschleunigten Impfstrategie (10. Mai 2021: 70.400 verimpfte Impfdosen; Rechnerische Impfquote von 42,9 % gemessen an der Gesamtbevölkerung; Die nicht impffähigen Personengruppen wurden bewusst nicht herausgerechnet, da sich die Herdenimmunität an der Gesamtbevölkerung orientiert; www.ingolstadt.de/impfen).

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt nunmehr an mittlerweile sieben aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 aus: 10. Mai 2021: 92,4; 11. Mai 2021: 95,3; 12. Mai 2021: 90,3; 13. Mai 2021: 92,4; 14. Mai 2021: 97,5; 15. Mai 2021: 99,0; 16. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und in der Gesamtbetrachtung rückläufig (24.04.2021: 177,6; 25.04.2021: 189,2; 26.04.2021: 202,3; 27.04.2021: 198,7; 28.04.2021: 191,4; 29.04.2021: 189,2; 30.04.2021: 186,3; 01.05.2021: 191,4; 02.05.2021: 190,7; 03.05.2021: 174,0; 04.05.2021: 156,5; 05.05.2021: 154,3; 06.05.2021: 129,6; 07.05.2021: 123,7; 08.05.2021: 103,4; 09.05.2021: 104,9). Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die tägliche Zahl an Neuinfektionen stabilisiert.

Die Stadt Ingolstadt hat daher entschieden, erste Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

B. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 der ZuStV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

3. Rechtmäßigkeit

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 16.05.2021 erteilt und die 7-Tageinzidenz liegt stabil seit der letzten sieben Tage unter 100. In der Stadt Ingolstadt liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Bei der konkreten Betrachtung der Infektionslage lässt sich eine Kontinuität der Rückläufigkeit bzw. der stabilen Entwicklung erkennen, sodass die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist.

Auch vor dem Hintergrund der beschleunigt ansteigenden Impfquote (Verdopplung innerhalb weniger Woche bei den Erstimpfungen) ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens – der Außengastronomie, Theater-, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und Eröffnung kontaktfreier Sportmöglichkeiten im Innenbereich sowie Kontaktsportarten im Außenbereich – mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

4. Ermessen

Die Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der enorm vorliegenden Testdichte in der Stadt Ingolstadt. Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz infolge der Schließung, da dieser auch über die Schutz- und Hygienekonzepte in geeigneter und angemessener Weise sichergestellt werden kann. Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an sportlicher Bevölkerung, Teilhabe an Kultur, gesellschaftlichem Leben und Austausch, andererseits berücksichtigt.

a) Öffnung der Außengastronomie

Nach § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art vorbehaltlich von 13 Abs. 2 und 3 der 12. BayIfSMV

untersagt. Die nach Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung zugelassene Öffnung der Außengastronomie ermöglicht der Gastronomie eine wirtschaftliche Betätigung über den in § 13 der 12. BayIfSMV geregelten Umfang hinaus. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte wird auch das Interesse der Bevölkerung daran, Gaststätten zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort und zur Pflege sozialer Kontakte aufzusuchen, berücksichtigt. Da die Öffnung lediglich unter strikter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig ist und sich auch auf den Außenbereich beschränkt, wird den Zielen der 12. BayIfSMV bei der aktuell bestehenden stabilen und in der Gesamtbetrachtung rückläufigen Infektionslage hinreichend Rechnung getragen.

Aufgrund der nach wie vor angespannten Lage ist es erforderlich, die Öffnung der Außengastronomie auf 22.00 Uhr zu begrenzen. Durch eine bis 22.00 Uhr eingeschränkte Öffnung der Außengastronomie werden der Infektionsschutz einerseits und die Interessen der Gastwirte bzw. die Interessen der Bevölkerung an gesellschaftlichem andererseits in Einklang gebracht. Die Einnahme von Speisen und Getränken, die Pflege sozialer Kontakte sowie eine wirtschaftliche Betätigung der Gastwirte ist bis 22.00 Uhr möglich und entspricht dem verbindlich vorgegebenen Rahmenkonzept seitens des zuständigen Bayerischen Ministeriums.

b) Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos

Teilhabe an kulturellem Leben dient dem gesellschaftlichen Leben, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, die Interessen Kunstschaffender an der Ausübung von Kunst sowie die Interessen der Bevölkerung an Kunstgenuss und Unterhaltung, ohne den Infektionsschutz unangemessen zu vernachlässigen. Die gleichwohl geltenden Regelungen (Schutz- und Hygienekonzepte sowie unter anderem die Testpflicht) sind bei aktuellem Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um die Stabilität und Rückläufigkeit des Infektionsgeschehens aufrechtzuerhalten.

c) Sportliche Betätigung

Sportliche Betätigung dient der körperlichen Gesundheit, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Allerdings bedarf es einer Abwägung zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse an der Ausübung von Sport mit den bestehenden Infektionsgefahren. Nach erfolgter Güterabwägung ist die unter Ziffer 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geregelte Zulassung ermessensgerecht. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen, indem etwa Kontaktsport nur unter freiem Himmel zulässig ist.

5. Außerkrafttreten

Durch Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten. Die Regelung in Ziffer 5 stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

6. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu können.

C. Anlagen

• Anlage 1: Rahmenkonzept Gastronomie

„Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>

• Anlage 2: Rahmenkonzept Kinos

„Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>

• Anlage 3: Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen

„Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>

• Anlage 4: Rahmenkonzept Sport

„Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996 abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 16.05.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung)

Vom 12. Mai 2021

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

Präambel

Das Jugendparlament Ingolstadt repräsentiert die jungen Menschen der Stadt Ingolstadt. Es hat das Ziel, die Interessen von jungen Menschen überparteilich in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrats einzubringen.

§ 1 Jugendparlament

In der Stadt Ingolstadt wird ein Jugendparlament gebildet.

§ 2 Aufgaben

- Das Jugendparlament hat die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat in Fragen, die die in Ingolstadt lebenden oder zur Schule/Arbeitsstätte gehenden Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Das Jugendparlament dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von Jugendlichen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen jugendrelevanten Angelegenheiten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der jungen Menschen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.
- Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch das Jugendparlament durch einzelne Mitglieder gehört nicht zur Aufgabe des Jugendparlaments.
- Der Aufgabenbereich des Jugendparlaments wird in der Geschäftsordnung des Jugendparlaments näher beschrieben.

§ 3 Rechte des Jugendparlaments

- Beratung, Information
Im Jugendparlament werden Angelegenheiten von jungen Menschen und Themen, die diese betreffen, behandelt und beraten. Das Jugendparlament Ingolstadt kann sich über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Teilnahmeprojekte (z. B. Jugendversammlungen) durchgeführt werden können.
- Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen, Rederecht, Beratung
Anliegen des Jugendparlaments an den Stadtrat sind keine Sachanträge nach § 48 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anliegen möglichst innerhalb zweier Monate nach Empfang in den Geschäftsgang des Stadtrats zu Beratung und ggf. Beschluss ein. Er kann den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Verwaltung und/oder einer Beschlussempfehlung versehen. Darüber hinaus kann das Jugendparlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Diese werden über das Amt für Jugend und Familie an die entsprechenden Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Ein Rederecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen kann vom Jugendparlament bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Beachtung der Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrates beantragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendparlaments können Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und des Stadtrates eingeladen werden und beratend tätig sein.
- Das Jugendparlament kann eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel verfügen. Die Verwendung des Geldes ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich beim Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

**§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden**

- (1) Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben. Insgesamt gibt es 25 Stimmen pro Wähler.
- (3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlstichtag ihre Wohnung in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 28.Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen mit Wohnung am Wahlstichtag in Ingolstadt, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als Kandidaten oder Kandidatinnen aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als Kandidatinnen oder Kandidaten aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln.
- (4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihre Wohnung oder ihre berufliche Tätigkeit in Ingolstadt aufgeben oder ihren Schul-/Hochschulbesuch in Ingolstadt beenden, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausnahmen können mit Beschluss des Jugendparlamentes zugelassen werden. Der Listennachfolger rückt als Mitglied nach. Auf Antrag des Jugendparlamentes kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt der Listennachfolger.
- (5) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.
- (6) Die Wahlzeit des Jugendparlamentes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlamentes. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahlstichtag stattfinden.
- (7) Die Wahl wird federführend vom Stadtjugendring Ingolstadt in Kooperation mit der Stadt Ingolstadt vorbereitet und durchgeführt.
- (8) Die Wahl wird durch Abstimmung im Wahllokal oder durch Briefwahl durchgeführt. Eine Kombination beider Abstimmungsarten ist möglich. Die Art der Wahl legen die Stadt Ingolstadt und der Stadtjugendring Ingolstadt rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.
- (9) Die 25 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung eines Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, entscheidet das Los.
- (10) Näheres regelt eine Wahlordnung. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Kommunalwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und aus beratenden Mitgliedern. Ein Doppelmandat (Jugendparlament, Bezirksausschuss und Stadtrat) ist nicht möglich.
- (2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.
- (3) Zu den beratenden Mitgliedern gehören als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtes für Jugend und Familie und eine Vertretung des Stadtjugendrings.

§ 6 Organe

Das Jugendparlament hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

§ 7 Plenum

- (1) Das Plenum des Jugendparlamentes ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendparlamentes. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel. Bei der Beschussung von Projekten/Veranstaltungen/Investitionen sind die allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen. Die Budgetbewirtschaftung liegt beim Amt für Jugend und Familie. Zuschüsse für Projekte/Veranstaltungen/Investitionen bis zu je 5.000 EUR (Unterhalt wird beim zuständigen Fachamt angemeldet) können vom Plenum beschlossen werden.
- (3) Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und kann sie jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch wieder auflösen.

§ 8 Vorstand

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine 1. und 2. Stellvertretung und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlamentes, bereitet die Sitzungen vor und lädt mit Tagesordnung über das Amt für Jugend und Familie zu den Sitzungen ein.
- (3) Die/der Vorsitzende wird dabei vom Stadtjugendring (Fachstelle politische Bildung) und von der Fachstelle Jugendpartizipation im Amt für Jugend und Familie unterstützt.

- (4) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Jugendparlamentes erfolgen.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Das Jugendparlament kann projektbezogenen Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendparlament angehören, an den Beratungen beteiligen.

§ 10 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens 6-mal jährlich. Während der Schulferienzeit finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlamentes muss der Vorsitzende/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Das Jugendparlament beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtjugendring stellt für die Sitzungen in der „Fronte 79“ Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung bzw. ist bei der Organisation der Räumlichkeiten unterstützend tätig.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 EUR.

§ 10a Videokonferenzen

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Jugendparlament auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Viertels der Jugendparlamentarier/innen auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn
- a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen werden; an diesem Ort muss ein Mitglied des Jugendparlamentes anwesend sein,
 - b) alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sich gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und der Übertragung zugestimmt haben.
- Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für die Bürgerinnen und Bürger werden vom Amt für Jugend und Familie veröffentlicht. Alle weiteren Regelungen zu Sitzungen des Jugendparlamentes und der Geschäftsordnung wie Ladungsfrist, Protokollführung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Sitzungsgeld sind entsprechend auch auf Videokonferenzen anzuwenden.
- (2) Videokonferenzen stehen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Sitzungen im Sinne des § 10 Abs. 2 gleich. Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 11 Beschlüsse des Jugendparlamentes

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes, die Angelegenheiten des Stadtrates oder eines Ausschusses betreffen, werden durch das Amt für Jugend und Familie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch die Übersendung des Protokolls über das Amt für Jugend und Familie aus der jeweiligen Sitzung mitgeteilt.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ingolstadt eine Geschäftsordnung und legt diese zur Beratung und Zustimmung dem Stadtrat vor; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend. Die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes muss sich im Rahmen der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt halten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ingolstadt, 12.05.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt beschließt die Stadt Ingolstadt folgende

Wahlordnung**zur Wahl des Jugendparlamentes Ingolstadt 2021****Einleitung**

Die Wahlordnung für die Wahl des Ingolstädter Jugendparlamentes 2021 richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament (V0271/21) und nach den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen, wonach die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim stattfindet.

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Kandidat:innen-Liste gebildet.
- (3) Jeder Wähler:in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlamentes zu wählen sind. Bei der Wahl 2021 sind dies 25 Stimmen je Wähler:in, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu 3 Stimmen vergeben werden können.
- (4) Gewählt sind die 25 Kandidat:innen mit den meisten Stimmen.
- (5) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das vom/von der Wahlleiter:in zu ziehende Los.

§ 2 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt, dies ist 2021 am Donnerstag, den 1.7.2021.
- (3) Sie endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlamentes vsl. im Juli 2023

§ 3 Wahlleitung & Wahlausschuss

- (1) Die Wahlorgane sind
- a. die/der Wahlleiter:in,
 - b. der Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt 3 Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie, dem Stadtjugendring und der Initiativgruppe Jupa angehört. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidat:in für die Jugendparlamentswahl bewerben.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine/einen Wahlleiter:in.
- (4) Die/der Wahlleiter:in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- (5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können Hilfskräfte, die nicht an der Abstimmung teilnehmen hinzugezogen werden. Über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Wähler:innen-Verzeichnis

- (1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 28. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt eingetragen haben.
- (2) Als Stichtag für die Wahl des Jugendparlamentes 2021 wird hiermit festgelegt: **18.06.2021**.
- (3) Die stimmberechtigten Ingolstädter:innen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl per Dialogpost zur Teilnahme an der Wahl und zur Kandidatur für das Jugendparlament aufgerufen.
- (4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Teilnahme und Kandidatur aufgefordert und müssen sich für eine Kandidatur **bis spätestens Freitag, den 21.05.2021** und zur Teilnahme an der Wahl **bis spätestens Freitag, den 21.05.2021** Online im Kandidat:innen und/oder Wähler:innen-Verzeichnis unter www.jupa-ingolstadt.de registrieren.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können ab dem 19.4.2021 bis spätestens 21.05.2021 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerber:innen eingereicht werden.
- (2) Die Pflichtangaben für eine Bewerbung als Kandidat:in oder für die Teilnahme an der Wahl bei Wohnung in der Region 10 sind:
Vornamen (oder gebräuchlicher Rufnamen), Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Schulbesuch/Studium/Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in Ingolstadt. Alle weiteren Angaben wie Hobbys, Motivation der Kandidatur etc. sind freiwillig.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von der/dem Kandidat:in selbst handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Bei Minderjährigen ist eine von mindestens einer/einem gesetzlichen Vertreter:in unterzeichnete Einverständniserklärung erforderlich.
- (5) Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlags sind nicht erforderlich. (6) Die Zusätze „Frau“ oder „Herr“, „Geschlecht“, „Religion“, „Nationalität“ oder „Stand“ müssen nicht angegeben werden.

§ 6 Zulassung & Veröffentlichung

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- (2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss gelosten Reihenfolge.
- (3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.jupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 20. Tag vor Beginn der Wahl.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Stimmzettel & Stimmabgabe

- (1) Spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidat:innen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten per Dialogpost zu geschickt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt im Zeitraum vom Montag, den 14.6. – Freitag, den 18.6.2021 in einer der ca. 30 Jupa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten.

§ 8 Absage der Wahl & Nichtzustandekommen

- (1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewerber:innen zur Wahl zugelassen, sagt die/der Wahlleiter:in die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.
- (2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am 18.06.2021 ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten
 2. die Zahl der Wähler:innen
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat:innen abgegebenen gültigen Stimmen
- (3) Gewählt sind die 25 Bewerber:innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber:innen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Nachrücker:innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die/den Vorsitzende:n des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben.
- (6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der Elisabeth-Hensel-Stiftung 20.04.2021

Präambel:

Mit Testament vom 27.05.1994 verfügte Frau Elisabeth Hensel die Errichtung einer Stiftung unter der Bezeichnung „Hensel-Stiftung“, deren Aufgabe es ist, alte bedürftige Menschen zu unterstützen. Nach dem Willen der Erblasserin sollen zum Kreis der Begünstigten Personen und Familien gehören, die seit langem in der Stadt Ingolstadt leben. Die Stiftung soll vom jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Stiftungsvorsitzendem verwaltet werden. Nach dem Ableben von Frau Hensel am 30.09.1996 wurde zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Testamentsvollstrecker für den Nachlass ein Stiftungsgeschäft geschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform der Stiftung

Die Stadt Ingolstadt hat eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung mit dem Namen „Elisabeth-Hensel-Stiftung“ errichtet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Menschen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr durch direkte Zuwendungen gemäß dem in Anlage 1 beigefügten beispielhaften Leistungskatalog.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 Antragsvoraussetzungen

- (1) Bedürftig sind Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe. Personen, die mit dem Antragsteller gemäß §§ 19 ff. SGB XII in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden mit dem jeweiligen einfachen Regelsatz berücksichtigt. Bedürftigkeit setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens des Antragstellers sind die geltenden Freibeträge des SGB XII maßgebend. Altersvorsorgeanlagen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt werden, sind vom Vermögen abzusetzen, solange sie nicht zur Auszahlung gelangen. Ausnahmen von Satz 1 bis 3 sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (2) Zuwendungen können nur Personen erhalten, die sich seit mindestens zehn Jahren in der Stadt Ingolstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.
- (3) Stiftungsmittel kommen insbesondere für folgende Bereiche nicht in Betracht:
 - Zahlung von Buß- und Verwarnungsgeldern und Geldstrafen,
 - Kosten für Luxusurlaub,
 - Übernahme von Schulden.
 Stiftungsleistungen für Personen, die erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, Arbeitsangebote ablehnen und dadurch Kürzungen bzw. die Einstellung des Arbeitslosengeld II (ALG II) herbeiführen, werden nicht gewährt. Das gleiche gilt für Personen, die zu deren Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II gehören.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen aus Stiftungsmitteln der Elisabeth-Hensel-Stiftung richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 5 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen im Sinne dieser Satzung sind Stiftungsmittel, die aus den Erträgen des Stiftungsvermögens aufgebracht und als einmalige oder laufende Geldleistungen gewährt werden.
- (2) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Absatz 1) gewährt werden. Auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 6 Antragstellung

- (1) Zuwendungen können auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Bei der Antragstellung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmitteln erheblich sind. Der Antragsteller hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen. Auf die Vorlage von Belegen und Nachweisen kann bei einmaligen Zuwendungen bis zu einem Einzelbetrag von 120 EURO und bei laufenden Zuwendungen bis zu einem monatlichen Betrag von 20 EURO verzichtet werden.
- (2) Die Anträge sind beim Hauptamt der Stadt Ingolstadt einzureichen.

§ 7 Bewilligung, Höchstbeträge

- (1) Die Stiftungsverwaltung hat, in Zweifelsfällen unter Beteiligung der Fachdienststellen, zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist.
- (2) Stiftungsmittel werden unabhängig, aber nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen gewährt. § 84 Absatz 2 SGB XII bleibt hiervon unberührt. Für den gleichen Zweck mögliche andere Hilfen und Leistungen mit Rechtsanspruch gehen daher Stiftungsmitteln stets, Hilfen und Leistungen ohne Rechtsanspruch Stiftungsmitteln in der Regel vor
 - mit Rechtsanspruch: insbesondere Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Leistungen der Krankenkassen und Pflegeversicherung etc.
 - ohne Rechtsanspruch: von privaten
 - oder öffentlichen Stellen nach deren Bestimmungen gewährte Hilfen.

- (3) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in. Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Einmalige Auszahlungen an einen Zuwendungsempfänger sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 EURO in einem Kalenderjahr begrenzt. Im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellte Zuwendungsbeträge unter 10 EURO gelangen nicht zur Auszahlung und können auch auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugerechnet werden.
- (5) Laufende Zuwendungen werden in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungen gewährt. Insgesamt sind laufende Auszahlungen an einen Zuwendungsempfänger auf einen Gesamtbetrag von 2.000 EURO in einem Kalenderjahr begrenzt.
- (6) Ausnahmen von Absatz 4 und 5 sind in besonderen Härtefällen möglich.

§ 8 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.
- (2) Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungsmittel zu überprüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.
- (3) Werden die Stiftungsmittel nicht vollständig für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet, bzw. werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesen Fällen kann der Zuwendungsempfänger von einer künftigen Zuwendungsgewährung ausgeschlossen werden.

§ 9 Bewilligungsbescheid

Die Stiftungsverwaltung teilt die Gewährung einer Zuwendung dem Empfänger schriftlich mit. Die Mitteilung muß Höhe, Zweck und Dauer der Zuwendung enthalten.

§ 10 Vertretung und Verwaltung

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Ingolstadt nach der Bayerischen Gemeindeordnung zuständigen Organen.

§ 11 Änderung und Aufhebung der Zweckbestimmung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird, oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Änderungen des Verwendungszweckes sowie die Aufhebung der Zweckbestimmung entscheidet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Vorschlag des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 2007 (AM Nr. 28 vom 11.07.2007) außer Kraft.

Ingolstadt, 20.04.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Anlage 1

Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2:

- Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung**
 - Anschaffung/Reparatur von Rollstühlen, orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen und vergleichbaren Hilfsmitteln;
 - Zuschüsse für Medikamente;
 - Umzugskosten bei gesundheits- oder altersbedingtem Wohnungswechsel;
 - Zahnersatzkostenzahlung, ausgenommen Luxusbehandlungen;
 - Haushaltshilfekosten beim Übergang vom Krankenhausaufenthalt in die eigene Wohnung (Überbrückungshilfe);
 - Hilfen zum Verbleib im eigenen Haushalt bei Pflegebedürftigkeit;
 - Beihilfen zu Umbaumaßnahmen aus gesundheits- oder altersbedingten Gründen
- Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben**
 - Förderung von Aus- und Weiterbildungen oder Beratungen;
- Unterstützungen bei und während der Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen;**
 - Umzugsbeihilfen;
 - Zuschuss zu Wohnungsauflosungskosten;
- Beihilfen bei Um- und Ausbaumaßnahmen zur Herstellung behindertengerechter Wohnens**
 - Zuschuss zur Änderung der Sanitäranlagen (Dusche, WC), Fahrstuhlumbau, sonstige bauliche Änderungen,
 - Mobiliarbeihilfe
- Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat**
- Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung**
 - Kostenübernahme oder -zuschuss für Erholungsreisen;
 - Aufzahlung für Farbfernseher;
 - Fahrkarten für den ÖPNV

g) **Unterstützung bei der Durchführung von privaten Insolvenzverfahren**

- Zuschüsse zu Beratungskosten;

h) **Heizkostenzuschüsse**

i) **Hilfe für Opfer von Verbrechen**

- Aufstockung der Hilfen des „Weissen Rings“

j) **Unterstützung bei Schadensereignissen aufgrund höherer Gewalt**

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse und Feiertagsverschiebungen

In Stadtteilen ohne Bereitstellungsservice stellen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit. Im Stadtgebiet mit Service ermöglichen sie die Zugänge ab 6 Uhr.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen inkl. Feiertagsverschiebungen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier			
Zuchering	Montag	25.05.	07.06.	31.05.	14.06.	14.06.	12.07.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	25.05.	07.06.	31.05.	14.06.	11.06.	09.07.
Mailing, Feldkirchen	Montag	31.05.	14.06.	25.05.	07.06.	31.05.	28.06.
Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	26.05.	08.06.	01.06.	15.06.	15.06.	13.07.
Spitalhof (zwischen Einmündung Kirchstraße und Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	26.05.	08.06.	01.06.	15.06.	11.06.	09.07.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	01.06.	15.06.	26.05.	08.06.	08.06.	06.07.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	01.06.	15.06.	26.05.	08.06.	08.06.	06.07.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	01.06.	15.06.	26.05.	08.06.	08.06.	06.07.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	02.06.	16.06.	27.05.	09.06.	09.06.	07.07.
Etting	Mittwoch	27.05.	09.06.	02.06.	16.06.	27.05.	23.06.
Hagau	Donnerstag	28.05.	10.06.	20.05.	04.06.	20.05.	17.06.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	28.05.	10.06.	20.05.	04.06.	28.05.	28.05.
Unterhaunstadt	Freitag	29.05.	11.06.	21.05.	05.06.	29.05.	25.06.
Seehof	Freitag	21.05.	05.06.	29.05.	11.06.	29.05.	25.06.

Feiertagsverschiebungen:

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	25.05.
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	26.05.
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	27.05.
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	28.05.
reguläre Freitagstouren	Samstag	29.05.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2019 bis 30. September 2020, der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 mit Genehmigung des Stadtrates am 25.03.2021 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2019/20 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn von EUR 1.081.779,75 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag von EUR 389.983,48 verrechnet wird. Die Stadt Ingolstadt leistet an INKB zum Ausgleich der Verluste des Bereichs Freizeit und Verkehr des Geschäftsjahrs 2019/20 eine Ausgleichszahlung von EUR 6.553.607,15, die bei INKB den Rücklagen zuzuführen ist. Ein Teilbetrag von EUR 2.975.000,00 wurde bereits im Dezember 2020 gezahlt. Der Restbetrag von EUR 3.578.607,15 ist am 26.03.2021 zur Auszahlung zu bringen. Darüber hinaus wird der Vorstand der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beauftragt, den nach Verrechnung des Verlustvortrages verbleibenden Jahresgewinn von EUR 691.816,27 ebenfalls den Rücklagen zuzuführen. Die Rücklage ist abschreibungskonform für das Sportbad und den ÖPNV in Höhe von EUR 560.228,57 aufzulösen und in gleicher Höhe neu für das Erlebnisbad zu dotieren.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AÖR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließ-

lich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 3. März 2021



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Jahn
Jahn
Wirtschaftsprüfer

Sommer
Sommer
Wirtschaftsprüfer

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 30. September 2020 (Bilanzsumme EUR 329.533.358,91; Jahresüberschuss EUR 1.081.779,75) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt, Ingolstadt.)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 31. Mai 2021, bis Donnerstag, den 10. Juni 2021 in der Geschäftsstelle der Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, Zimmer 1202 / 2. Stock, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistungen zum **Neubau Trinkwasserlabor** nach VOB/A aus:

- WLB-TWL-V22-2021 **Systemwände** (10:15 Uhr)
- WLB-1WL-V23-2021 **Bodenbelagsarbeiten** (10:30 Uhr)
- WLB-TWL-V24-2021 **Innentüren Aluminium Brandschutz** (10:45 Uhr)
- WLB-TWL-V25-2021 **Innentüren Aluminium-Holz** (11:00 Uhr)

Einreichungstermin: **27.05.2021**, Zeiten siehe oben, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Reuchlin Gymnasium – Generalsanierung, Schlosserarbeiten Ost,
Nr. 665-0137-2021-B-IN

Einreichungstermin: **15.06.2021** um 10:45 Uhr, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Elektronische Schließanlage für Verwaltungsgebäude,
Nr. 664-0125-2021-B-IN

Einreichungstermin: **08.06.2021** um 11:00 Uhr, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Neubau FOS/BOS - Elektroinstallation,
Nr. 404-0077-2021-B-IN

Einreichungstermin: **15.06.2021** um 10:45 Uhr, Ausführungsort: **Ingolstadt**
Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de